BESTANDTEILE DER PLANUNG SIND:

BEBAUUNGSPLAN

BEIGEFÜGT: BEGRÜNDUNG

STADT	USLAR
KREIS	NORTHEIM
REG.BEZIRK	HILDESHEIM
GEMARKUNG	USLAR
KATASTERAMT	NORTHEIM
FLUR	7 TLW.

DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST UNTER DEN BEDINGUNGEN DER VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG VOM DURCH DAS KATASTERAMT GESTATTET WORDEN
AKTZ.:

N

LAGEPLAN
M. 1:25000

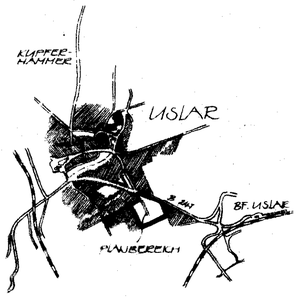

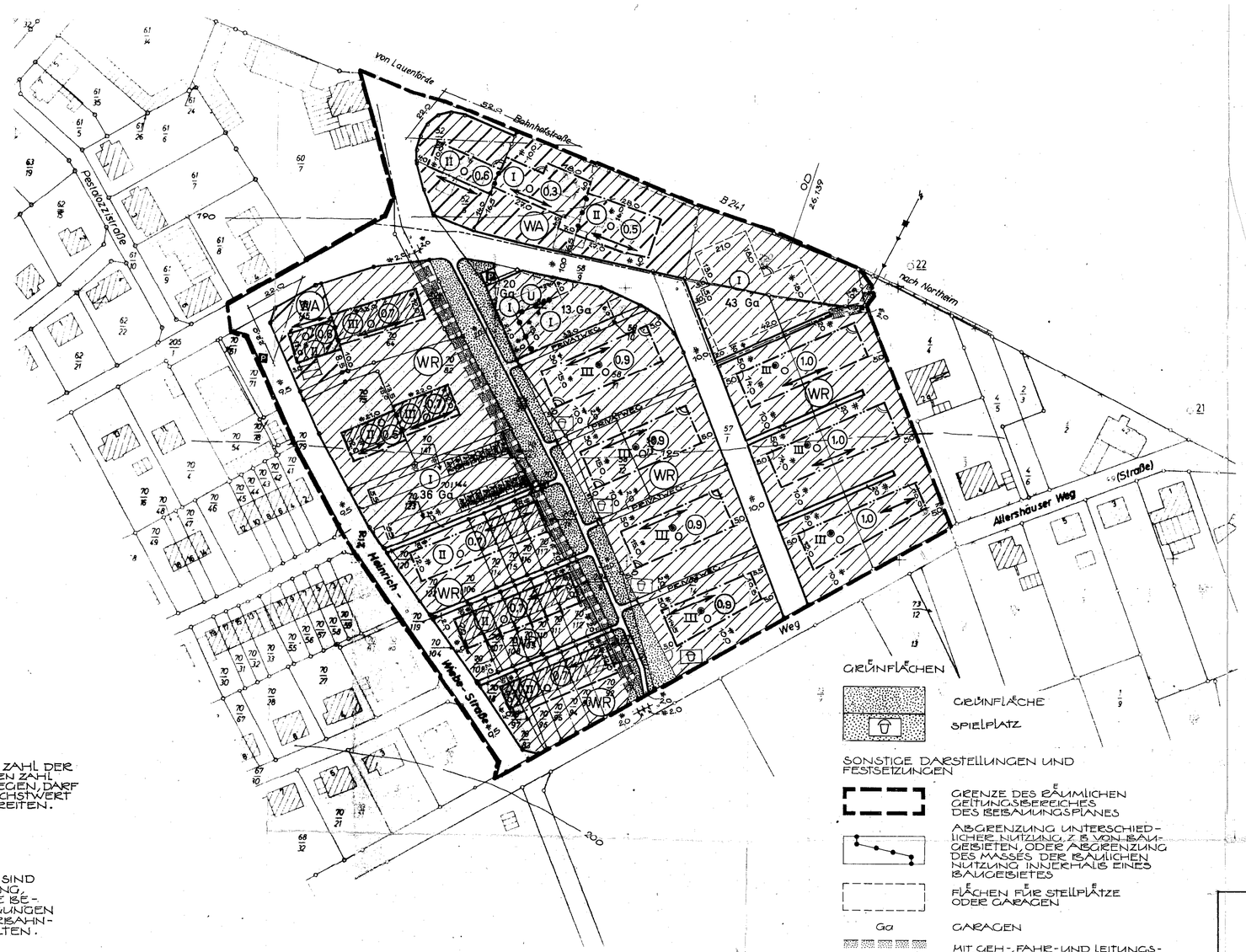

BEI ALLEN BAUVORHABEN, DIE MIT IHRER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UNTER DER FESTGELEGTEN ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE) LIEGEN, DARF DIE ZULÄSSIGE GFZ DEN JEWEILIGEN HÖCHSTWERT NACH § 17 ABS. 1 BauNVO NICHT ÜBERSCHREITEN.

SICHTDREIECKSFLÄCHEN SIND VON BAULICHER NUTZUNG, AUFSCHÜTTUNGEN, SOWIE BEWUCHS UND EINFRIEDIGUNGEN ÜBER 80 cm ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FREIZUHALTEN.

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE:

- BEBAUUNG
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- NUTZUNGSGRENZE
- GRABEN
- BÖSCHUNG
- HÖHENLINIEN ÜBER N.N.
- MAUER
- ZAUN
- HECKE
- GARTENLAND
- ELT-FREILEITUNG
- STAHLGITTERMAST

LEGENDE DER PLANUNG:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR — REINES WOHNGEBIET
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- MINDESTENS II VOLLGESCHOSSE
- III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE
- III — ZWINGEND
- U — GARAGENUNTERGESCHOSS
- 0,7 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE

- O — OFFENE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (FIRSTRICHTUNG)

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- BEGRENZUNG DER SICHTFLÄCHEN

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

- ELT. FREILEITUNG
- WASSERLEITUNG
- ERDKABEL
- AUFZUHEBENDES ERDKABEL

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z. B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
- Ga — GARAGEN
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

4a

USLAR

BEBAUUNGSPLAN 4a „FREUDENBERG - OST"

BUNDESBAUGESETZ (§ 30), BAUNUTZUNGSVERORDNUNG, PLANZEICHENVERORDNUNG

M. 1:1000

DIESER BEBAUUNGSPLAN TRITT AN DIE STELLE DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 4 UND DESSEN 1. ÄNDERUNG.

geä.: 26.8.70
geä.: 17.8.70
geä.: 30.7.70
26.6.70

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 18.1.1970). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

KATASTERAMT ,DEN

(SIEGEL) VERMESSUNGSOBERRAT

DER RAT DER STADT/~~GEMEINDE~~ HAT DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 2 ABS. 1 BBauG BESCHLOSSEN

AM 25. AUG. 1970

Uslar, DEN 26. AUG. 1970

STADT-/~~GEMEINDE~~DIREKTOR

DER ENTWURF WURDE IM AUFTRAG DER STADT/~~GEMEINDE~~ AUSGEARBEITET DURCH

GEZ.: K.H. KELLER

HANNOVER, IM

ORTSPLANER

DER RAT DER STADT/~~GEMEINDE~~ HAT DEN ENTWURF GEM. § 2 ABS. 6 BBauG (ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG) BESCHLOSSEN

AM 25. AUG. 1970

Uslar, DEN 26. AUG. 1970

STADT-/~~GEMEINDE~~DIREKTOR

DIE BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG, MINDESTENS EINE WOCHE VOR DER AUSLEGUNG, MIT ANGABE VON ORT UND DAUER UND DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN, ERFOLGTE AM 8. SEP. 1970 GEM. § 2 ABS. 6 BBauG ORTSÜBLICH DURCH SOLLINGER NACHRICHTEN

Uslar, DEN 7. SEP. 1970

STADT-/~~GEMEINDE~~DIREKTOR

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS MIT BEGRÜNDUNG AUF DIE DAUER VON MINDESTENS EINEM MONAT ERFOLGTE GEM. § 2 ABS. 6 BBauG VOM 15. SEP. 1970 BIS 15. OKT. 1970 EINSCHLIESSLICH.

Uslar, DEN 16. OKT. 1970

STADT-/~~GEMEINDE~~DIREKTOR

ALS SATZUNG VOM RAT DER STADT/~~GEMEINDE~~ AUF GRUND DER §§ 2 ABS. 1 UND 10 BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) SOWIE DES § 6 NGO VOM 4.3.1955 (NIEDERS. GVBl. SB. I S. 126) IN DER JETZT GÜLTIGEN FASSUNG BESCHLOSSEN AM 22. OKT. 1970

Uslar, DEN 26. OKT. 1970

STADT-/~~GEMEINDE~~-DIREKTOR

GENEHMIGT GEM. § 11 BBauG NACH MASSGABE MEINER VERFÜGUNG VOM heutigen Tage

Hildesheim, DEN 8.7.1971

(Siegel) Unterschrift

~~DER RAT DER STADT/GEMEINDE~~ ~~IST~~ MIT BESCHLUSS VOM ~~DEN~~ DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DES

AUFGEFÜHRTEN AUFLAGE BEIGETRETEN, ,DEN

(SIEGEL)

~~BÜRGER-MEISTER~~ ~~STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR~~

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG ERFOLGTE AM 18. AUG. 1971 GEM. § 12 BBauG ORTSÜBLICH DURCH SOLLINGER NACHRICHTEN, NR. 190 ~~NACH ABLAUF DES IN DER HAUPTSATZUNG VORGESEHENEN AUSLEGUNGSFRIST WURDE DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH.~~

Uslar, DEN 18. AUG. 1971

STADT-/~~GEMEINDE~~DIREKTOR